



S a t z u n g

über den Bebauungsplan Nr. 1 für das

Gebiet Neuburg - Nord

Forstamt

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6.1960 ( BGBl. I S. 341 ) und des Art. 107 der Bayer.Bauordnung vom 1. August 1962 ( GVBl. S. 179 ) erläßt die Stadt Neuburg a.d.Donau folgende mit Entschlieung der Regierung von Schwaben vom 5. Juli 1963 Nr. XX 1747 / 63 genehmigte

S a t z u n g :

§ 1

Geltungsbereich

Für das Gebiet mit der Begrenzung Ingolstädter Straße im Bereich der Flurstücke 1026/4 und 1133/4 - nördliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 1133/4 - Arco-Schlölweg im neuen Verlauf und der Wegefläche an der Südgrenze der Parzelle 1026/4 gilt die vom Stadtbauamt am 29.4.1963 gefertigte Bebauungsplanzeichnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Auer den aus der Planzeichnung ersichtlichen Festsetzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Art und Ma der Bebauung

Im Bebauungsplangebiet gilt die offene 2-geschossige Bauweise.

Das Baugebiet wird als Mischgebiet ausgewiesen, in dem nur die durch Baugrenzen festgesetzten Flächen bebaubar sind und nur die im § 6 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung aufgeführten Gebäude und Betriebe errichtet werden dürfen.

### § 3

#### Einfriedigungen

In den Begrenzungslinien zu den Straßenflächen dürfen geschlossene Einfriedigungsmauern nicht errichtet werden.

Zugelassen sind Latten- und Spriegelzäune, sowie Welldrahtzäune in Eisenrahmen mit Beton- oder Mauersockeln. Andere Einfriedigungen können ausgeführt werden, wenn sie mit der Gestaltung des Straßenzuges zu vereinbaren sind.

Auf den Nachbargrenzen sind ebenfalls nur durchbrochene Einfriedigungen zulässig, wenn nicht lebende Hecken, Spriegel- oder Maschendrahteinzäunungen vorgezogen werden.

Die Höhe der Einfriedigungen einschließlich des Sockels darf 1,20 m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 0,25 m festgelegt.

### § 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 12. Juni 1963



( Lauber )  
Oberbürgermeister